

Stv. Wernicke weist darauf hin, dass der vorliegende Antrag zwei Teile beinhalte und über diese sollte auch getrennt voneinander diskutiert und abgestimmt werden.

BM Holberg verliest auf Bitte des Stv. Schulte noch einmal die gefassten Beschlüsse des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 17.06.2019. Im Anschluss teilt Stv. Schulte mit, dass sich seine Fraktion in der letzten Fraktionssitzung mit diesem Thema befasst habe. Er schläge vor, dass zunächst geprüft werde, welche Antragsgegenstände in die Entwässerungssatzung eingearbeitet werden könnten. Ein entsprechender Entwurf der Verwaltung könne dann zunächst in kleinerem Kreis der AG besprochen werden.

Aufgrund dieser Wortmeldung erklärt Stv. Wernicke ausdrücklich, dass es sich bei dem gemeinsamen Antrag um einen Änderungsantrag und nicht um einen Antrag auf Prüfung handele.

Im Anschluss an eine kontroverse Diskussion weist Stv. Schulte auf die möglichen finanziellen Auswirkungen aus Teil B des Antrags hin, sollte das bestehende System des Anschluss- und Benutzungszwanges durch einen Beschluss gekippt werden. Es sei richtig, dass für Privathäuser diese Neuregelung durchaus sinnvoll sein könne. Jedoch wäre es möglich, dass sich auch größere Firmen aus den Gebühren „verabschieden“ und das Niederschlagswasser direkt in die Dörspe einleiten würden. Aus diesem Grund müsse im Detail erläutert werden, wie eine solche Satzung aussehen könne und welche Folgen sie für die Stadt habe.

Nach einer weiteren kontrovers geführten Diskussion beantragt Stv. Kämmerer den Schluss der Debatte nach der Geschäftsordnung.

Aufgrund akuten Beratungsbedarfs beantragt Stv. Schulte für die CDU-Fraktion eine Sitzungsunterbrechung.

Im Anschluss erklärt Stv. Schulte, dass die CDU-Fraktion beantrage, dass eine Satzungsänderung durch die Verwaltung vorbereitet werde. Diese könne dann aufgrund der angesprochenen Probleme in einer Sitzung der AG Gebühren, Satzungen, Baubetriebshof behandelt und geprüft werden.

Anschließend stimmt der Stadtrat über folgende Beschlüsse ab:

A: Verbesserung des Wasserhaushalts im Einzugsbereich der Dörspe

Die Verwaltung wird beauftragt:

Den § 9 der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 03.06.1996 grundsätzlich zu überarbeiten.

1. Das anfallende Abwasser ist detaillierter in

- Schmutzwasser und
- potentiell belastetes Niederschlagswasser (von Wegen und Stellflächen etc.) und

- unbelastetes Niederschlagswasser (z. B. Dachabläufe)

zu unterscheiden.

2. Der generelle Anschlusszwang für unbelastetes Niederschlagswasser ist auf die städtischen Bereiche zu beschränken, in denen dieses Wasser seiner Qualität entsprechend über einen Regenwasserkanal in einem Vorfluter geleitet werden kann.
3. Der Anschluss an einen Mischwasserkanal ist nur dann vorzusehen, wenn eine direkte Einleitung oder Verrieselung des unbelasteten Niederschlagswassers auf Grund der Grundstückslage oder –größe nicht möglich ist.
4. Wenn eine direkte Einleitung unbelasteten Niederschlagswassers in einen Siefen oder Bachlauf möglich ist, so ist diese zu favorisieren.
5. Auch die Verrieselung des unbelasteten Niederschlagswassers über eine entsprechend dimensionierte und zu prüfende Anlage ist der Zuführung zum Klärwerk vorzuziehen.

Abstimmungsergebnis: 16 Jastimmen, 13 Enthaltungen

B: Verbesserung des Hochwasserschutzes im Einzugsbereich der Agger und Dörspe

Die Verwaltung wird beauftragt:

Das dezentrale Sammeln von Wasser aus Starkregenereignissen als Alternative zu Bau und Erweiterung von Hochwasserrückhaltebauwerken, intensiv zu fördern, weil dadurch Wasserablaufspitzen zurückgehalten werden.

1. Die Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung und ausdrücklich auch für andere Zwecke, wie z.B. die Toilettenspülung ist zu fördern.
2. Bei Neubauvorhaben und Erneuerungen im Altbestand ist den Hausbesitzern ein vorzuhaltendes Zisternenvolumen in Abhängigkeit von der Dachfläche zu empfehlen.
3. Die innerbetriebliche oder private Nutzung von Zisternenwasser/Brauchwasser ist von einer zusätzlichen Abwasser-Gebühr freizustellen.
4. Die Abwassergebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (bisher pro m²) sollte dann an den tatsächlichen Wasseranfall gekoppelt werden.
(Die Niederschlagsmenge (mm pro Jahr) ist mit der versiegelten Fläche zu multiplizieren und mit dem gleichen Satz der Abwassergebühr für Schmutzwasser zu berechnen.)
5. Die beim Neubau eines Gebäudes erstmalig angegebene „Versiegelte Fläche“ wird von Seiten der Stadt öfter hinterfragt und z.B. mit Luftbildern auch kontrolliert.

6. Die illegale Einleitung von Drainagewasser, die bei den Dichtigkeitsprüfungen und Kanal-Kamera-Befahrungen der letzten Jahre immer wieder festgestellt wurden, werden auch in den anderen Bereichen des Kanalnetzes weiter aufgespürt und ggf. unterbunden, oder zumindest dem Abwasser zugerechnet.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-, 13 Neinstimmen, 11 Enthaltungen

Der NABU – Ortsgruppe Bergneustadt – ist über die Beschlüsse des Rates zu informieren.